



Der Bischof von Limburg			
Nr. 180	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor	225	
Nr. 181	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: KODA-Geschäftsordnung	226	Nr. 189
Nr. 182	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO – Entgeltordnung statt Vergütungsrichtlinie Streichen von Anlagen zur AVO	226	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: Anlage 18a zur AVO – FlexAZO
Nr. 183	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 10b – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit, Anlage 33 zur AVO – Bereitschaftsdienst und Zusatzurlaub	227	Nr. 190
Nr. 184	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 23 – Zuschuss zum Kinderkrankengeld	227	Beschluss der KODA vom 18. Dezember 2020: Anlage 37 zur AVO – Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg
Nr. 185	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 24, Anlage 36 zur AVO – Dienstlich genutztes Fahrrad	227	
Nr. 186	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen	229	Bischöfliches Ordinariat
Nr. 187	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: Anlage 37 zur AVO – Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg	231	Nr. 191
Nr. 188	Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 47a – Übergangsregelungen	231	Dienstanweisung des Generalvikars vom 2. November 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 2. November 2020
			Nr. 192
			Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Dezember 2020 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 17. Dezember 2020
			Nr. 193
			Profanierungen
			236
			Nr. 194
			Feier der Zulassung am 21. Februar 2021 für erwachsene Taufbewerber
			236
			Nr. 195
			Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021
			236
			Nr. 196
			Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion
			236
			Nr. 197
			Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern
			237
			Nr. 198
			Pastoralstelle zur Besetzung
			238
			Nr. 199
			Totenmeldung
			238
			Nr. 200
			Dienstnachrichten
			239

Der Bischof von Limburg

Nr. 180 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander eintreten, da kann Zukunft gelingen.

Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“

Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das

Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Fulda, 24. September 2020 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 10. November 2020 Wolfgang Rösch
Az.: 367C/62102/20/06/1 Generalvikar

Nr. 181 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: KODA-Geschäftsordnung

Die KODA-Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

A) In § 10 werden die Wort „§ 10 KODA-O“, durch die Worte „§ 15 KODA-O“ ersetzt.

B) § 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Der erste Termin eines Ausschusses wird während oder unmittelbar nach Ende der Sitzung – auf Initiative der oder des Vorsitzenden der Kommission – vereinbart. Ansonsten bestimmt der Ausschuss – auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung – seinen Geschäftsgang selbst. Dazu zählt, dass er in seiner ersten Zusammenkunft eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmt. Diese oder dieser hat insbesondere die Aufgabe, den Geschäftsgang des Ausschusses zu befördern, Termine anzusetzen, dazu einzuladen und die Tätigkeit des Ausschusses zu koordinieren.

C) Änderung des § 13

1) In Abs. 1 wird das Datum „01.01.2016“, durch das Datum „01.12.2020“, ersetzt.

2) In Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„²Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Geschäftsordnung in Kraft.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

D) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.12.2020 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 182 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO – Entgeltordnung statt Vergütungsrichtlinie Streichen von Anlagen zur AVO

A) In folgenden Regelungen wird das Wort „Vergütungsrichtlinie“, durch das Wort „Entgeltordnung“, ersetzt:

- 1) AVO:
 - a. Inhaltsverzeichnis, § 39a
 - b. § 15 Abs. 1
 - c. § 36 Abs. 2, Abs. 3
 - d. § 39

- 2) Anlagen zur AVO:
 - a. Anlage 22
 - i. BEO 2 Erläuterungen Nr. 9
 - ii. BEO 24 Besondere Eingruppierung
 - iii. Inkrafttreten
 - b. Anlage 29
 - i. § 2 Abs. 1

B) Streichen von Anlagen zur AVO

Die Anlage 31, 31a, 31b und 31c werden ersatzlos gestrichen.

C) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 183 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 10b – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit, Anlage 33 zur AVO – Bereitschaftsdienst und Zusatzurlaub

A) Änderung des § 10b AVO:

In § 10b AVO wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

B) Änderung der Anlage 33 Bereitschaftsdienst

1) § 1 wird um einen Buchst. e) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

e) in sonstigen, nicht unter a) bis d) genannten Einrichtungen

2) In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden nach „Buchst. d)“, die Worte „und e)“ ergänzt.

C) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 184 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 23 – Zuschuss zum Kinderkrankengeld

A) Änderung des § 23 AVO:

In § 23 wird eine neuer Abs. 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(2a) ¹Den Krankengeldzuschuss erhalten auch Beschäftigte, die nach § 45 SGB V Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes haben für die Zeit, für die ihnen ein Krankengeld nach § 45 SGB V gezahlt wird. ²Absatz 3 findet keine Anwendung.

B) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 185 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 24, Anlage 36 zur AVO – Dienstlich genutztes Fahrrad

A) § 24 AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 24 Dienstlich genutztes Fahrrad

¹Arbeitgeber und Beschäftigte können eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag abschließen, in der sie sich verpflichten, ein oder mehrere Fahrräder nach den in Anlage 36 getroffenen Bedingungen zu leasen, zu überlassen und mittels Entgeltumwandlung zu erstatten. ²Ziel der Regelung ist es, ökologisch sinnvolles Verhalten zu fördern.

B) Es wird eine neue Anlage 36 zur AVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage 36 – Leasing, Überlassung und Entgeltumwandlung bei dienstlich genutzten Fahrrädern

§ 1 Geltungsbereich

¹Beschäftigte können dienstlich genutzte Fahrräder, Fahrräder mit Elektromotor oder Fahrräder mit Elektromotor und Versicherungskennzeichen – im Folgenden als Fahrräder bezeichnet – durch Entgeltumwandlung (Sachbezug) leasen. ²Die Definition, ob ein Fahrrad dienstlich genutzt wird, richtet sich nach den steuerlichen Vorgaben¹.

§ 2 Leasingvertrag

(1) Die Betriebsparteien einigen sich auf ein Leasingunternehmen und der Arbeitgeber schließt einen Leasingvertrag mit einer Nutzungsdauer von i. d. R. 36 Monaten ab. ²Aufgrund des Vertrags können die Beschäftigten unter den näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen (§ 3) Fahrräder fahren und die Leasingraten per Entgeltumwandlung übernehmen.

(2) Der Arbeitgeber bestimmt eine bei ihm zuständige Stelle für die Abwicklung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leasinggeber und der oder dem Beschäftigten und teilt deren Kontaktdaten den Beschäftigten in geeigneter Weise (z.B. Rundmail) mit.

(3) ¹Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Vollkaskoversicherung, die er für die geleaste Fahrräder abschließt, höchstens jedoch bis zur Höhe der durch diesen Vertrag eingesparten kumulierten Sozialabgaben des Arbeitgebers zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages. ²Er trägt

¹ Stand 09/2020: Ein Fahrrad wird im steuerrechtlichen Sinn dienstlich genutzt, wenn es zumindest für den Weg von und zur Arbeitsstätte eingesetzt wird.

ebenso die Kosten für den Full-Service für nicht mehr als ein Fahrrad zeitgleich entsprechend den Vorgaben des Leasinganbieters. ³Darüber hinaus trägt die oder der Beschäftigte die Kosten.

§ 3 Voraussetzungen und Bedingungen

- (1) ¹Die Laufzeit der Nutzung (Nutzungsdauer) beträgt in der Regel 36 Monate; über diesen Zeitraum ist eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag zu vereinbaren; weitere Zusatzvereinbarungen sind zulässig. ²Das Arbeitsverhältnis des oder der Beschäftigten soll zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussichtlich für min. 36 Monate fortbestehen. ³Bei einem vorzeitigen Ende oder beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – richtet sich das weitere Verfahren nach den Gegebenheiten, die sich aus dem Vertrag (§ 2) ergeben. ⁴Je nach Grund ist es möglich, einen Nutzerwechsel innerhalb des Betriebs vorzunehmen, dem Arbeitgeber die Raten weiterhin zu erstatten, das Fahrrad käuflich zu erwerben oder das Fahrrad zurück zu geben. ⁵Die Zusatzvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen. ⁶Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die MAV an Gesprächen über eine vorzeitige Rückgabe zu beteiligen (§ 26 MAVO).
- (2) ¹Die Beschäftigten treffen bei einem der Fachhandelspartner (im Folgenden: Händler) die Auswahl über das von ihnen gewünschte Fahrrad. ²Der Mindestpreis des Fahrrads richtet sich nach dem Leasingvertrag (§ 2). ³Die Beschäftigten können sog. leasingfähiges Zubehör entsprechend der Regelungen des Leasinggebers in den Vertrag einbeziehen; die monatliche Leasingrate erhöht sich entsprechend.
- (3) ¹Die Beschäftigten erstatten dem Arbeitgeber die Leasingraten, die für das Leasing des von der oder dem Beschäftigten entsprechend Abs. 2 ausgesuchten Fahrrads entstehen. ²Nach Ablauf der Leasingzeit können die Beschäftigten jene Fahrräder zum Restwert erwerben, für die der Leasingvertrag besteht bzw. bestanden hat; ihnen steht ein Vorkaufsrecht zu, sofern der Leasinggeber das Rad zum Kauf andient.
- (4) Die Beschäftigten tragen den sog. geldwerten Vorteil entsprechend der steuerrechtlichen Vorschriften².
- (5) Veränderungen am Fahrrad unterliegen den dafür einschlägigen Bestimmungen des Leasinggebers.
- (6) ¹Die Beschäftigten haften für Schäden am Fahrrad, die durch gewaltsame oder unsachgemäße Behandlung entstehen soweit diese nicht durch einen etwaigen Unfallgegner, die Vollkaskoversicherung oder den Full-Service (§ 2) abgedeckt sind. ²Bei Unfallschäden oder im Falle einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes des Fahrrades sind die Beschäftigten verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und evtl. strafrechtliche Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadensfalles hinzuzuziehen und den Händler sowie die zuständige Stelle des Arbeitgebers (§ 2 Abs. 2) zu informieren. ³Vor der Abgabe von Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie von Schuldanerkenntnissen ist – wegen der Vorschriften des Leasinggebers bzw. der einschlägigen Versicherungen – das Einverständnis der zuständigen Stelle (§ 2) bzw. der eigenen Versicherung einzuholen. ⁴Hinweis: die Beschäftigten sollen eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen, welche die Kosten für Gesundheits- oder Sachschäden an fremden Personen oder fremdem Eigentum aufgrund eines durch sie verursachten Unfalls abdeckt.
- (7) ¹Sofern die Beschäftigten das Fahrrad nicht nach Abs. 3 käuflich erwerben, ist es nach Beendigung des Leasingvertrages in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem Händler zurückzugeben. ²Befindet sich das Fahrrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem normalen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten der Beschäftigten. ³Sinngemäß gleiches gilt, wenn das Fahrrad nicht termingerech zurückgegeben wird.
- (8) Die Beschäftigten müssen das Fahrrad von Rechten Dritter freihalten, sie dürfen es insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder zur Sicherheit übereignen; die Abtretung von Unfallansprüchen ist unzulässig.
- (9) ¹Die Beschäftigten sind für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) verantwortlich. ²Sie

² Stand 09/2020: 0,25 % des Bruttolistenpreises mtl. für Fahrräder ohne Versicherungskennzeichen

haben dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrrad stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand erhalten wird und die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungsdienste pünktlich bei einem autorisierten Händler durchgeführt werden.

§ 4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

¹Durch die Umwandlung des Entgeltes wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt reduziert. ²Aus diesem Grund kann sich die Umwandlung nachteilig auf Ansprüche aus den jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungen auswirken. ³Dieses Risiko tragen allein die Beschäftigten.

§ 5 Besondere Rechte des Arbeitgebers

- (1) ¹Verhält sich die oder der Beschäftigte entgegen der hier aufgeführten Bedingungen, ist der Arbeitgeber berechtigt, sie oder ihn von der Überlassung eines Fahrrads auszuschließen und die Zusatzvereinbarung gesondert – mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss – zu kündigen. ²Die Beendigung richtet sich nach § 3 Abs. 1.
- (2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, personenbezogene Daten für den Zweck des Abschlusses, der Erfüllung und der Abwicklung des Leasingvertrages mit dem Leasinggeber auszutauschen.

C) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 186 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen

Die Anlage 22 zur AVO wird wie folgt geändert:

A. Änderungen in den „Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen“ (Vorbemerkungen):

I. Fußnote zu Nrn. 3,4 und 5 der Vorbemerkungen

Die Nummern 3, 4 und 5 werden mit einer Fußnote versehen. Diese erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte, deren Ausbildung vergleichbar geeignet mit der geforderten Ausbildung ist und demselben

Niveau des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zugeordnet ist, werden so eingruppiert als läge die geforderte Ausbildung vor.“

II. Nummer 2 der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung:

1. Die bisherigen Sätze 1–3 werden zu Absatz 1 und erhalten die Überschrift: „(1) Sonstige Beschäftigte“:

„(1) Sonstige Beschäftigte

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.„

2. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen von sonstigen Beschäftigten

- a) ¹Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen liegen vor, sofern Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens der Dauer der geforderten Ausbildung im entsprechenden Tätigkeitsbereich verfügen und sich bei der Übertragung der Tätigkeit zeigt, dass diese oder dieser Beschäftigte auch auf min. eine vergleichbare Stelle mit gleichem Entgeltniveau im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg versetzbar wäre; eine Stelle ist vergleichbar, wenn ein Beschäftigter mit geforderter Ausbildung auf dieser Stelle einsetzbar wäre. ²Ist das der Fall, wird die oder der Beschäftigte entsprechend der bei Vorliegen der Aus-

- bildungsvoraussetzung vorgesehenen Eingruppierung eingruppiert.
- b) ¹Beschäftigte, bei denen bei Übertragung der Tätigkeit die Feststellung nach Abs. 2, Buchstabe a, Satz 1 nicht getroffen werden kann, werden um eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert. ²Nach Ablauf von spätestens zwei Jahren hat der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob die oder der Beschäftigte auch auf min. eine andere Stelle mit gleichem Entgeltniveau im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg versetzbar wäre; eine Stelle ist vergleichbar, wenn ein Beschäftigter mit geforderter Ausbildung auf dieser einsetzbar wäre. ³Ist diese Feststellung getroffen, sind die Beschäftigten mit Beginn des ersten Monats nach der Feststellung in die nächst höhere Entgeltgruppe höhergruppiert.
- c) ¹Kann die Feststellung nach Buchstabe b, Satz 2 nicht getroffen werden, sind im Rahmen des Verfahrens nach Buchstabe b) die fehlenden Fähigkeiten zu identifizieren. ²Sofern die Beschäftigten einverstanden sind, wird in einer Zielvereinbarung festgelegt, wie und bis wann diese Fähigkeiten erworben werden können. ³Wird die Erfüllung der Zielvereinbarung festgestellt, sind die Beschäftigten mit Beginn des ersten Monats nach der Feststellung in die nächst höhere Entgeltgruppe höhergruppiert.“

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft

B. Die Besonderen Entgeltordnungen werden wie folgt geändert:

I. BEO 14, BEO 18, BEO 19, BEO 20, BEO 22

BEO 14: Hausdienste

In BEO 14 werden jeweils nach dem Wort „mit tätigkeitsbezogener handwerklicher oder technischer Ausbildung“ die Worte „ sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben“ ergänzt.

BEO 18: Beschäftigte im Druckereidienst

In BEO 18 werden jeweils nach den Worten „Ausbildung in einem einschlägigen Handwerksberuf“ die

Worte „sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben“ ergänzt.

BEO 19: Beschäftigte in Museen

In BEO 19 wird nach den Worten „Restaurator/Restaurator mit tätigkeitsbezogener Ausbildung oder vergleichbarer Qualifikation“ die Worte „sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben“ ergänzt.

BEO 20: Domschweizer

In BEO 18 werden jeweils nach den Worten „mit abgeschlossener Berufsausbildung“ die Worte „sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben“ ergänzt.

BEO 22: Beschäftigte in Registraturen:

In BEO 22 wird in Entgeltgruppe 6 nach den Worten „abgeschlossene berufsbezogene Ausbildung“ und in Entgeltgruppe 8 nach den Worten „und abgeschlossener tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung“ die Worte „sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben“ ergänzt.

Die Änderungen in BEO 14, BEO 18, BEO 19, BEO 20 und BEO 22 treten zum 01.01.2021 in Kraft.

II. BEO 13 Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeseelsorge und in der Kategorialeelsorge

In BEO 13 wird in Entgeltgruppe 11 nach den Worten „Gemeindereferentinnen und -referenten nach der zweiten Dienstprüfung“ und in Entgeltgruppe 14 nach den Worten „Pastoralreferentinnen und -referenten“ jeweils die Worte „sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben“ ergänzt.

Die Änderung in BEO 13 tritt zum 01.03.2021 in Kraft, es sei denn die KODA beschließt bis zum 28.02.2021 eine Änderung der BEO 13, die (auch) eine Regelung zu Beschäftigten, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, enthält.

Limburg, 4. Januar 2021
Az.: 565AH/62656/20/02/6

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 187 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: Anlage 37 zur AVO – Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg

A) Änderung des § 11:

In § 11 wird das Datum „31.12.2020„ durch das Datum „31.12.2021„ ersetzt.

B) In der Niederschriftserklärung zu § 10 wird das Datum „31.10.2020“ durch das Datum 31.10.2021“ ersetzt.

C) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 188 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: AVO § 47a – Übergangsregelungen

Die AVO wird wie folgt geändert:

§ 47a AVO wird ersatzlos gestrichen.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 189 Beschluss der KODA vom 26. November 2020: Anlage 18a zur AVO – FlexAZO

Die Ordnung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte wird wie folgt geändert:

A) In § 15 wird das Datum „ 31. Dezember 2020“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ und das Datum „1. Januar 2021“ durch das Datum 01. Januar 2023“ ersetzt.

B) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 190 Beschluss der KODA vom 18. Dezember 2020: Anlage 37 zur AVO – Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg

A) Anlage 37 :Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg

In der Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg erhält § 3 folgenden Wortlaut:

„³Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis zu 21 Monaten eingeführt werden, sie endet spätestens am 31. Dezember 2021.“

B) Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Limburg, 4. Januar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/20/03/5 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 191 Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Dezember 2020 zur Feier der Gottesdienste ab dem 17. Dezember 2020

Aufgrund der veränderten Verordnungslage der Bundesländer tritt diese Dienstanweisung für Gottesdienste mit dem heutigen Tag in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres. Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf das nun grundsätzlich geltende Verbot von Gemeindegesang in Kirchen wie im Freien (siehe A.4 und B.9). Wichtig ist, dass Gottesdienste weiterhin gefeiert werden können. Dies ist begründet in einer sorgfältigen Abwägung u. a. mit dem tatsächlichen Bedürfnis vieler Menschen, insbesondere jener, für die die zurückliegenden Wochen aufgrund von Sorgen oder Einsamkeit besonders schwer waren, und wird erleichtert durch offizielle Bestätigungen über die weitest gehende „Sicherheit“ unserer ja schon länger praktizierten Hygienekonzepte. Es ist allerdings darauf zu achten, dass eben all diese Hygienevorschriften strikt eingehalten werden. Unser Bischof schreibt dazu als Vorsitzender der Bischofskonferenz in einer Pressemeldung vom heutigen Tag: „Die Kirche weiß, dass es ein hohes Gut ist, den Glauben auch in diesen schwierigen Zeiten frei praktizieren und zur Messe gehen zu können. Sie will ein Äußerstes an Vorsicht praktizieren, um diese Freiheit verantwortlich auszuüben. Das ist sie auch den Vielen schuldig, die nicht religiös gebunden sind und deren Gesundheit nicht gefährdet werden darf“.

Im Hinblick auf den Heiligen Abend und mögliche regionale Ausgangssperren aufgrund einer Inzidenzzahl über 200 hat zumindest das Land Hessen festgelegt, dass am Heiligen Abend die Ausgangssperre erst um 24:00 Uhr in Kraft tritt. Damit dürften Besucher/innen

späterer Christmetten rechtzeitig wieder zu Hause sein. An Silvester gilt die Ausgangssperre allerdings ab 21:00 Uhr. Gottesdienste müssen also bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Für Rheinland-Pfalz liegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Dienstanweisung noch keine gesonderte Regelung vor.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, die die maximale Sitzplatzzahl übersteigt, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.
3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für Veranstaltungen finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung in Gottesdiensten keine Anwendung. Gleichwohl müssen die gesetzlichen Beschränkungen etwa der Teilnehmendenzahl bei Trauerfeiern eingehalten werden (in Verantwortung der beauftragten Pietät).
4. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Rahmenbedingungen, das heißt. u. a. Maskenpflicht und kein Gemeindegang. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 200 Personen nicht überschreiten, um alle Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können.
5. Wallfahrten in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen dürfen nicht durchgeführt werden.
6. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
7. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Sollten Gottesdienste in engeren Zeitabständen bereits kommuniziert worden sein, ist zu überlegen, ob sich die Dauer der Gottesdienste noch etwas reduzieren lässt.
2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt. Diese maximale Zahl an möglichen Gottesdienstbesuchern incl. Gottesdienstleiter/in, Messdiener/innen, Organist/in, etc. ist zu veröffentlichen. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherszahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarre bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind zu markieren. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Markierung mit Klebepunkten oder mit Klebeband aufgebrachte Zettel möglicherweise Rückstände auf dem Holz hinterlassen. Hier bietet es sich an, die Sitzplätze möglichst ohne Klebemittel zu markieren.
3. Personen, die im gleichen Haushalt leben, können zusammensitzen. In jedem Fall muss jedoch der Abstand von 1,5 Metern zur nächsten Person aus einem anderen Haushalt eingehalten werden. In Abhängigkeit vom Raumvolumen der Kirche ist gut einzuschätzen, dass sich die Gesamtzahl der Teilnehmenden durch diese Berechnung nicht zu stark erhöht. Eine Mischkalkulation von Einzelplätzen und zusammenhängenden Plätzen für häusliche Gemeinschaften ist hier sicher sinnvoll.
4. Ein Mund-Nasen-Schutz ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Die in der Liturgie

- unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/Innen sind von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
5. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
 6. Zur sinnvollen Beheizung und zur Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
 7. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
 8. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen. Da die Situation des gleichzeitigen Verlassens der Kirche nach dem Gottesdienst zu Ansammlungen führen kann, ist ein entsprechender Hinweis am Ende des Gottesdienstes von Zeit zu Zeit sicher hilfreich.
 9. Gemeindegesang in Kirchen wie auch im Freien ist nicht erlaubt, auch nicht bei einem Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen.
 10. Eine musikalische Begleitung kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe aus wenigen Einzelstimmen erfolgen. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden und 6 Meter in Singrichtung. Chorgesang ist nicht gestattet.
 11. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die beispielsweise mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und Mund-Nasen-Schutz, siehe „Handreichung“ des Referats Ministrantenpastoral).
 12. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.
 13. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes wird weiterhin verzichtet.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionsausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspenden die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt. Anschließend und erst nach dem Anlegen des Mund-Nasen-Schutzes werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
 - d. Die Kommunionsausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit (insbesondere bei den Weihnachtsgottesdiensten) empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht.
 - f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ kann durch die Kommunionsspendenden gesprochen werden.
 - g. Mund- und Kelchkommunion sind weiterhin nicht möglich.
 - h. Die Konzelebration ist weiterhin nicht möglich.
 - i. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant vornehmen.
 - j. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

14. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, können an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

Nr. 192 Dienstanweisung des Generalvikars vom 17. Dezember 2020 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 17. Dezember 2020

Aufgrund der weiterhin ungünstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens haben die Länder neue Verordnungen erlassen. Sie haben zudem die Arbeitgeber gebeten, den Mitarbeitenden soweit wie möglich häusliches Arbeiten zu ermöglichen (siehe E.1), um so einen Beitrag dafür zu leisten, dass direkte Begegnungen und damit die Ansteckungsgefahr auf ein Minimum reduziert werden.

Um dem Anliegen der möglichst weitgehenden Kontaktreduzierung Rechnung zu tragen sind bis auf weiteres Hausbesuche ohne dringenden Grund untersagt (A.3), dies betrifft leider auch die Sternsingeraktion (A. 4) und ebenso Gremiensitzungen in Präsenzform (B.5).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig. Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte wieder die separate Dienstanweisung vom heutigen Tag.

Neben den Verordnungen der Bundesländer haben die Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin die Möglichkeit, aufgrund regionaler Entwicklungen gesonderte Allgemeinverfügungen zu erlassen, insbesondere im Hinblick auf Ausgangssperren.

A. Seelsorge

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.
3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Abwägung der erforderlichen Hygienemaßnahmen

grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche möglich. Alle anderen Hausbesuche müssen derzeit unterbleiben.

4. Die Sternsingeraktion kann in der bisherigen Form von Hausbesuchen – auch vor der Haustüre – nicht stattfinden. Wir folgen hier der Empfehlung des Kindermissionswerkes. Stattdessen sollen andere Formen praktiziert werden den Segen Gottes zu den Menschen zu bringen. Bitte beachten Sie dazu auch die Pressemeldung des Kindermissionswerkes in der Anlage, sowie die Ideen für ein kontaktloses Sternsingen auf der Homepage www.sternsinger.de.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Sofern derzeit Veranstaltungen überhaupt möglich und erlaubt sind, sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten und eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.
2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
4. Eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt und nach einem Monat vernichtet.
5. Treffen von Gremien und Sitzungstermine von kirchlichen Vereinen sind in Präsenzform nicht möglich. Es wird derzeit an einem Rechtstext gearbeitet, der in Kürze in Kraft gesetzt werden soll und der den rechtlich verlässlichen Rahmen für virtuelle Sitzungen mit Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG schafft.
6. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit mit wenig körperlicher Interaktion sind nach gesetzlicher Regelung in Hessen möglich. Dies betrifft vorwiegend Maßnahmen mit Bildungscharakter. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind ebenfalls möglich. Es ist jedoch sinnvoll, hier grundsätzlich auf andere nichtpräsentische Formen auszuweichen.

7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
8. Konzerte sind untersagt, ebenso sind Chorproben und Auftritte von Chören untersagt. Proben von wenigen Einzelstimmen oder Instrumentalisten sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nur für die Gestaltung von Gottesdiensten erlaubt. Unter den Sängerinnen und Sängern muss ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann in Hessen erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.
9. Weitere Proben für Gottesdienste (z. B. Krippenspiel) sind möglich, müssen aber auf das Notwendigste im Hinblick auf Zeit und Beteiligte beschränkt sein.

zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt aufgrund gesetzlicher Vorgaben für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>). Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen. Das entsprechende Hygienekonzept findet sich unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte> (Bildungsmaßnahmen außerhalb der Schule).
2. Bei Bestattungen muss jeder Person eine Fläche vom 10m² zur Verfügung stehen.
3. Bildungsangebote sind nur digital zulässig.
4. Musikunterricht in Präsenzform ist untersagt.

D. Konferenzen von Hauptamtlichen

Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen sollen in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Wo eine physische Präsenz unbedingt erforderlich ist, sind die Abstandsregeln einzuhalten. Es muss ein ausreichend großer Raum zur Verfügung stehen und Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

E. Arbeitsplatz

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen soweit wie möglich von zu Hause aus arbeiten.
2. Wo ein Arbeiten vor Ort in einem Büro notwendig ist, dürfen die Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann.
3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.
4. Die Hygienevorschriften des Arbeitsstabes Corona (siehe <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>) und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

F. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Pfarr-/Gemeindebüros können geöffnet bleiben. Bei Besucherverkehr ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können derzeit nicht geöffnet und nicht vermietet werden.
3. Teestuben, Kirchencafés, Seniorencafés etc. sind derzeit nicht möglich.

G. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene

Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

(Verdachts-)Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei (Verdachts-)Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 193 Profanierungen

Mit Termin 27. Dezember 2020 hat der Bischof die Kirche St. Johannes in 65207 Wiesbaden, In der Lach, sowie die in der Kirche vorhandenen Altäre für profan erklärt. Der Priesterrat wurde am 7. September 2020 angehört.

Mit Termin 31. Dezember 2020 hat der Bischof die Kirche St. Bartholomäus in 56459 Pottum, Kirchweg, sowie den in der Kirche vorhandenen Altar für profan erklärt. Der Priesterrat wurde am 7. September 2020 angehört.

Mit Termin 4. Januar 2021 hat der Bischof die Kirche St. Elisabeth in 35578 Wetzlar, Kalsmuntstraße 62, sowie den in der Kirche vorhandenen Altar für profan erklärt. Der Priesterrat wurde am 7. September 2020 angehört.

Nr. 194 Feier der Zulassung am 21. Februar 2021 für erwachsene Taufbewerber

Die Feier der Zulassung zur Taufe mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, 21. Februar 2021, im Dom zu Limburg statt.

Die Katechumenen versammeln sich um 14:30 Uhr mit den Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Abstands- und Hygieneregeln im Dom, wo sie vom Bischof begrüßt werden. Um 15:00 Uhr beginnt die Liturgie im Dom. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber, die Ostern 2021 getauft werden sollen,

die Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Pfarreien, aus denen die Taufbewerber kommen, sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten wollen.

Die Pfarrer, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 8. Februar 2021 im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Katechese, Tel. 06431 295-425, E-Mail: m.haselsteiner@bistumlimburg.de, anzumelden. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular werden auf Wunsch zugesandt.

Die liturgischen Texte zur Feier der Zulassung finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 195 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 196 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den

Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 2021, im Bistum Hildesheim eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bolivien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr im Hildesheimer Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine indigene Bolivianerin, die auf die ruhige Schönheit ihrer Heimat schaut. Wie eine Fata Morgana tritt eine von Börsenwerten umgebene Aktienkurve in ihr Blickfeld. Diese ist das Sinnbild für ein kapitalistisches und allein auf Wachstum ausgerichtetes Wirtschaftsmodell, das Natur und Menschen in den Ländern des Südens rücksichtslos ausbeutet. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. „Die Kraft des Wandels meint die Kraft, die wir brauchen, um in Krisen durchzuhalten und nicht nur das, sondern auch grundsätzlich in uns und in der Welt etwas zu ändern. Eine andere Welt ist möglich. Diese Hoffnung möchte ich teilen.“ (L. M. Sánchez)

Basis des Hungertuches ist ein Röntgenbild, das den gebrochenen Fuß eines Menschen zeigt, der in Santiago de Chile bei Demonstrationen gegen soziale Ungleichheit durch die Staatsgewalt im Herbst 2019 verletzt worden ist. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenskalender 2021 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 21. März 2021, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 19. März 2021, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten frühzeitig aus. Neben einem ausdrücklichen Hinweis in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu Online-Spenden empfehlen wir eine Sonderkachel auf Ihrer Homepage, die direkt mit der Spendenseite von Misereor verlinkt wird.

Am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Nr. 197 Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) bietet für die Österliche Bußzeit und die Feier von Ostern einige Modelle und Materialien an, die auch die Pandemiesituation berücksichtigen, beispielsweise geistliche Impulse für die Sonntage der Fastenzeit als Faltblatt zum Auslegen in

der Kirche, ein Gebetsheft für die Heilige Woche, eine Hilfe für eine meditative Ölbergstunde mit Gesängen aus Taizé. Für Gemeindegottesdienste aber auch für das persönliche Beten zu Hause eignet sich die Vorlage für das Leseatorium „Die Klagelieder“. Wie in jedem Jahr wird es ein Modell für einen Bußgottesdienst geben. Anregungen zur Osterfeier mit Kindern in Kindergärten, Grundschule und zu Hause (Emmaus) ergänzen eine Handreichung für Kinder im Palmsonntags-Gottesdienst. Für einen analogen Ostergruß wird eine Osterkarte mit verschiedenen Motiven angeboten.

Eine Übersicht findet sich ab Februar 2021 unter www.liturgie.de (Corona-Praxis) und im Online-Shop: shop.liturgie.de.

Nr. 198 Pastoralstelle zur Besetzung

Nachstehende Pastoralstelle (dynamische Stelle) für hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht zur Besetzung an:

50 % Beschäftigungsumfang in St. Ursula Oberursel/Steinbach: Kirchliche Beteiligung am „Kulturcafé Windrose“, einer in Gründung befindlichen Kooperation der Stadt Oberursel, dem Eine-Welt-Verein, dem Verein Windrose e. V. sowie der Kirchengemeinde St. Ursula. Das zu einem gemeinsam genutzten Kulturcafé umzubauende Ladenlokal in der Oberurseler Innenstadt soll kulturellen Angeboten dienen und als professionell bewirtschaftete Gastronomie als Begegnungsraum fungieren. Der/die Inhaber/in der dynamischen Stelle verantwortet, entwickelt und sichert innerhalb der Entwicklungs- und Durchführungsphase die pfarrlichen Perspektiven in der Projekt- und Programmgestaltung sowie Aufbau und Begleitung eines Teams von ehrenamtlich Tätigen.

Bei Interesse stehen Diözesanreferent Elmar Honemann (e.honemann@bistumlimburg.de) und Frau Henseler (b.henseler@bistumlimburg.de) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Nr. 199 Totenmeldung

Am 29. Dezember 2020 verstarb Herr Pfarrer i. R. Albert Schmitt im Alter von 84 Jahren in Trier.

Albert Schmitt wurde am 23. April 1936 in Wiesbaden geboren und wuchs mit seinen sechs Geschwistern in der Pfarrei St. Elisabeth in Wiesbaden auf. Von 1942 bis 1946 besuchte er die Volksschule, anschließend die Diltheyschule, wo er im Februar 1958 das Abitur mach-

te. Seine musikalische Begabung übte er seit 1956 als Organist in der damals neu errichteten Kirche St. Mauritius aus. Geprägt von der Jugendarbeit seiner Heimatpfarrei begann er 1958 das Studium der Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Die Freisemester verbrachte er in München.

Nach Abschluss des Studiums wurde Albert Schmitt am 18. Oktober 1964 zum Diakon geweiht. Die Priesterweihe empfing er am 8. Dezember 1964 durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Dom zu Limburg. Danach absolvierte er das Neupriesterpraktikum in der Pfarrei in Hausen-Fussingen. 1965 bis 1967 war er als Kaplan in der Pfarrei St. Martin in Lahnstein eingesetzt. Weitere Kaplansstellen folgten in der Dompfarrei in Wetzlar, in den Pfarreien St. Josef in Frankfurt-Bornheim, St. Bonifatius in Frankfurt, Herz Jesu in Dillenburg und seit 1972 in der Pfarrei St. Peter und Paul in Hochheim. Hier wurde Albert Schmitt mit dem Aufbau der neuen Pfarrei St. Bonifatius beauftragt, in der er 1975 Pfarrvikar wurde.

Pfarrer Albert Schmitt hatte ein starkes Interesse an ökumenischen Fragen, gerade auch im Hinblick auf evangelische Freikirchen. Er engagierte sich zudem überdiözesan in der charismatischen Gemeindeerneuerung. Der Bischof stellte ihn daher vom 1. April 1975 bis 31. März 1976 für den Dienst im Erzbistum Paderborn frei, wo er zusammen mit Prof. Heribert Mühlen für die Verlebendigung charismatischer Gruppen im Erzbistum eingesetzt wurde.

Am 1. April 1976 übernahm Pfarrer Schmitt zunächst die Pfarrverwaltung in der Pfarrei St. Bartholomäus in Gackenbach; vier Monate später wurde er Pfarrer der Pfarrei. Von 1977 bis 1986 war er zusätzlich Pfarrverwalter in St. Margaretha in Holler und St. Wendelin in Stahlhofen. 1987 wechselte Pfarrer Schmitt in den Bezirk Wetzlar und übernahm zum 1. April 1987 die Pfarrverwaltung in den Pfarrvikarien Hl. Familie in Hüttenberg und Maria Königin in Oberkleen. In dieser Zeit lag Pfarrer Schmitt besonders die künstlerische Ausgestaltung der Kirchen und eine im Geiste des II. Vatikanischen Konzils orientierte Liturgie am Herzen.

Im pastoralen Raum Wetzlar-Süd hat Pfarrer Schmitt maßgeblich dazu beigetragen, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den synodalen Gremien gemeinsame Zielsetzungen erarbeiteten. Über viele Jahre engagierte sich Pfarrer Schmitt dabei auch in der Vorbereitung der Bezirksklausuren des Bezirkes Wetzlar.

Zum 31. August 2003 trat Pfarrer Schmitt in den Ruhestand und nahm in Mainz Wohnung. Im Jahr 2014 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern. Vor drei Jahren erlaubte ein schwerer Sturz ihm nicht mehr, alleine in seine Wohnung zurückzukehren. Die letzten drei Jahre hat er so im Alten- und Pflegeheim Stift St. Irminen in Trier verbracht, in der Nähe seines Adoptivsohnes.

Geistige Heimat hatte Pfarrer Schmitt in der Fokularbewegung gefunden. In seinem Ringen um die Ökumene fand er im Wort des Johannesevangeliums, mit dem dieser Nachruf überschrieben ist und der als theologische Grundlage der Bewegung gilt, einen Ort, das Evangelium zu verwirklichen. Mit Engagement und Freude hat Pfarrer Schmitt seinen Dienst als Priester wahrgenommen. Dabei musste er immer wieder auch Grenzen erkennen und Konflikte ausstehen.

Wir danken Herrn Pfarrer Schmitt für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für Herrn Pfarrer Schmitt wurde am 2. Januar 2021 in der Jesuitenkirche in Trier gefeiert. Die Trauerfeier und die Urnenbeisetzung werden am 22. Januar 2021 um 14:00 Uhr auf dem Friedhof in Gackebach (Kirchstraße) stattfinden.

Nr. 200 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. Januar 2021 wurde P. Andrzej KOCH CMF mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % mit der Leitung der slowenischen Seelsorgestelle Frankfurt beauftragt.

Mit Termin 1. Februar 2021 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Andreas UNFRIED zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Hochtaunus ernannt.

Mit Termin 1. Februar 2021 bis 28. Februar 2021 wird Pfarrer Andreas UNFRIED zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land ernannt.

Mit Termin 1. November 2021 tritt Pfarrer Heinz-Walter BARTHENHEIER in den Ruhestand.

Diakone

Mit Termin 1. Februar 2021 wird Diakon Dr. Norbert HARK mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Bezirksreferent für den Bezirk Wetzlar eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Februar 2021 wird durch das Bistum Limburg Frau Dr. Regina HEYDER mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Dozentin für das Theologisch-Pastorale Institut angestellt.

